

# Satzung

über den Betrieb und die Organisation des Jugendraumes der Ortsgemeinde Eppenrod

**vom 26.01.2015**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 GemO von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 20.12.2013 – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1 Name, Träger**

Der Jugendraum, genannt Jugendtreff, ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Eppenrod. Der Jugendraum kann von der Ortsgemeinde nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand genutzt werden. Eine Vermietung/Nutzung für Geburtstagsfeiern (o.ä.) soll nicht erfolgen.

Die notwendige Ausstattung wird von der Ortsgemeinde in Zusammenarbeit mit den Nutzern (Kinder und Jugendliche) ausgewählt und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die nötigen Mittel für evtl. anfallende Renovierungsmaßnahmen stellt die Ortsgemeinde zur Verfügung.

## **§ 2 Zweck**

Der Jugendraum soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen. Er soll insbesondere dazu beitragen

- die Entwicklung der Persönlichkeit der jungen Menschen zu fördern,
- einen breiten Austausch von Meinungen zu ermöglichen

Zur Erreichung dieser Ziele sollen vielfältige Angebote gemacht werden.

Hierzu zählen:

1. Spielabende
2. Geselliges Beisammensein
3. Filmabende
4. Informationsabende für aktuelle Themen (z.B. Jahresrückblick)

Im Laufe eines Jahres sollten mindestens einmal die unter Punkt 1-4 aufgezählten Aktivitäten (oder andere, vergleichbare) durchgeführt werden. Zuständig ist der Vorstand.

Der Jugendraum hat nicht den Zweck die Gaststätte für Jugendliche über 16 Jahren zu ersetzen. (Alkohol- und Rauchverbot)

## **§ 3 Benutzer, Zutrittsrechte**

Der Jugendraum steht allen Jugendlichen ab dem 13. bis zum 21. Lebensjahr, die in der Ortsgemeinde Eppenrod ihren Wohnsitz haben, offen. Über 10-jährige haben an vereinbarten Tagen und Zeiten auch Zutritt.

Jugendliche aus anderen Ortsgemeinden können im Einzelfall zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

Den gesetzlichen Vertretern sowie Rats- und Ausschussmitgliedern der Ortsgemeinde ist der Zutritt zu gestatten.

#### **§ 4 Kosten**

Der Aufenthalt im Jugendraum ist grundsätzlich kostenlos.

Bei besonderen Veranstaltungen kann zur Deckung ein Kostenbeitrag erhoben werden. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Betrages wird vom Vorstand festgesetzt.

#### **§ 5 Verwaltung**

Der Jugendraum wird vom Vorstand nach Maßgabe der folgenden Vorschrift verwaltet.

#### **§ 6 Organe**

Dem Vorstand gehören 7 Mitglieder an, die ihren Wohnsitz in Eppenrod haben müssen.

Er besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden, die/der das 18. Lebensjahr vollendet haben sollte.
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) 3 Beisitzer/-innen, denen besondere Aufgaben übertragen werden können
- d) 2 Vertretern der Ortsgemeinde (werden vom Gemeinderat bestimmt; Bürgermeister und ein Ratsmitglied)

#### **§ 7 Aufgaben der Organe**

Der Vorstand gestaltet das Programm des Jugendraumes, unter Beachtung des in § 2 gesteckten Rahmens, eigenverantwortlich.

#### **§ 8 Wahlverfahren Amtszeit**

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr.

Die 5 zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Abwahl einzelner Mitglieder ist bei gleichzeitiger Neuwahl eines Ersatzmitgliedes möglich. Bei Stellung des Antrages zur Abwahl ist das Ersatzmitglied vorzuschlagen. Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus anderen Gründen ist zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

## **§ 9 Vollversammlung**

Die Vollversammlung setzt sich aus allen anwesenden benutzungsberechtigten Jugendlichen des Jugendraumes zusammen. Sie ist deren oberstes beschlussfassendes Organ.

Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Zur Teilnahme an der Vollversammlung lädt der 1. Vorsitzende mindestens 1 Woche vor dem geplanten Termin in geeigneter Weise (Aushang, Amtsblatt) öffentlich ein.

Der Termin ist der Ortsgemeinde mindestens 1 Woche vorher bekannt zu geben.

Auf Antrag von mindestens 10 Nutzungsberechtigten oder der Ortsgemeinde ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift durch den Vorstand festzuhalten.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Die Vollversammlung entscheidet über alle wesentlichen Fragen, die der Betrieb des Jugendraumes aufwirft.

## **§ 11 Wahlverfahren Vollversammlung**

Die Vollversammlung wählt einen Wahlleiter. Als Wahlleiter können auch anwesende Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ortsbürgermeister vorgeschlagen werden.

Jeder benutzungsberechtigte Jugendliche kann einen oder mehrere zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

Vorschläge nimmt der Wahlleiter entgegen.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen, zuerst

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) die drei Beisitzer/innen - wobei mindestens 1 Person weiblichen Geschlechts sein sollte
- d) die zwei Vertreter der Ortsgemeinde

Nur auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl. Bei geheimer Wahl werden die Kandidaten auf einem Wahlzettel aufgeführt.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Entfielen auf einige Kandidaten gleich viele Stimmen, ist unter diesen eine Stichwahl durchzuführen. Kommt es wiederum zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 12 Leitung des Jugendraumes**

Die Leitung obliegt den Vorstandsmitgliedern gleichermaßen.

Sie üben das Hausrecht aus und sind Benutzern gegenüber weisungsbefugt.

## **§ 13 Aufsichtspflicht**

Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Nutzung des Raumes gemäß der Satzung und Hausordnung, aber nicht über die teilnehmende Person. Die Aufsichtspflicht für die Jugendlichen verbleibt hierbei beim jeweiligen Erziehungsberechtigten.

## **§ 14 Hausordnung**

Die Hausordnung - Anlage – soll sicherstellen, dass Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit vermieden und niemand über Gebühr durch den Betrieb des Jugendraumes belästigt wird.

Insbesondere sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Die Hausordnung kann disziplinarische Maßnahmen zulassen.

## **§15 Öffnungszeiten**

Der Jugendraum ist grundsätzlich täglich geöffnet. Die Öffnungszeiten werden vom Vorstand in der Hausordnung festgelegt. Nach 22:00 Uhr ist die Zimmerlautstärke einzuhalten. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.

## **§ 16 Schließung**

Der Jugendraum kann jederzeit durch die Ortsgemeinde in Absprache mit dem Vorstand geschlossen werden.

Eppenrod, den 24.02.2015

Oliver Lankes  
(Ortsbürgermeister)